

## Korrigierte Festsetzung der Refinanzierungsbeträge der Hamburgischen Altenpflegeausbildungsumlage für das Ausbildungsjahr 2019/2020 zum 15.01.2020

Die Festsetzung der Refinanzierungsbeträge und prozentualen Aufschläge in dieser Anlage zum Bescheid vom 16. Dezember 2019 beruht auf den aktualisierten und geeinten „Verabredungen zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge gemäß der Hamburgischen Altenpflege-Umlageverordnung (HmbAltPflUmlVO)“ vom 12. Juli 2017 zwischen den Verbänden der Leistungserbringer, den Vertretern der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger.

### Ambulant

Der landesweit einheitliche prozentuale Aufschlag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden ambulanten Pflegedienste wird für den Zeitraum **vom 01. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2021** auf **4,83 %** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen auf die Vergütungen der maßgeblichen Pflegeleistungen aufgeschlagen.

### Teilstationär

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden teilstationären Pflegeeinrichtungen wird für den Zeitraum **vom 01. März 2020 bis zum 28. Februar 2021** auf einen Betrag in Höhe von **3,42 € pro Platz und Tag** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Tages- und Nachtpflegegästen als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

### Stationär

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden stationären Pflegeeinrichtungen wird für den Zeitraum **vom 01. März 2020 bis zum 28. Februar 2021** auf einen Betrag in Höhe von **3,23 € pro Tag und Platz (entspricht 98,26 € pro Monat und Platz (3,23 € \* 30,42))** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohnerinnen und Bewohnern als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

### Solitäre Kurzzeitpflege

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge der teilnehmenden Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege wird für den Zeitraum **vom 01. März 2020 bis zum 28. Februar 2021** auf einen Betrag in Höhe von **4,49 € pro Platz und Tag** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohnerinnen und Bewohnern als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.